Allgemeine Lieferbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Binder Energietechnik Ges.m.b.H.

Auftraggeber oder Kunde im Folgenden als Auftraggeber (AG) bezeichnet.
Binder Energietechnik Ges.m.b.H. im Folgenden als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

1. Präambel

1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten Sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetztes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.
1.2. Diese Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
1.3. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Anlagenteilen, in Folge als „Ware“ oder „Lieferumfang“ bezeichnet, gelten sinngemäß auch für Leistungen (Leistungsumfang).
1.4. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des AN.
1.5. Für Inbetriebnahmearbeiten gelten ergänzend die Inbetriebnahmebedingungen des AN.
1.6. Für Garantieleistungen gelten ergänzend die Garantiebedingungen des AN.
1.7. Es gelten ergänzend die Betriebsbedingungen für Feuerungsanlagen des AN.

2. Geltungsbereich

2.1. Für sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen zwischen AG und AN gelten ausschließlich diese Lieferbedingungen (AGB), sowie absteigend rangmäßig nachfolgend:

- Die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes für Maschinen und Stahlbauindustrie Österreichs vom 01.01.2002.

2.2. Abweichungen von den gegenständlichen Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) haben nur in schriftlicher Form und von beiden Vertragsteilen firmenmäßig gefertigt Gültigkeit.
2.3. Alle Vereinbarungen, Zusagen, vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mündliche Aussagen bzw. Angaben sind nur verbindlich, sofern in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers schriftlich darauf Bezug genommen wird.
2.4. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit dem Auftragnehmer als vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung bei Vertragsabschluss.

3. Vertragsschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tage vom AG nachweislich widersprochen wird. Bei Lieferfristen kleiner 30 Tage verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf 30% der Lieferfrist.
3.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Zudem sind die daraus entstandenen Kosten vom AG zu tragen.
3.3. Einkaufsbedingungen des AG sind für den AN nur dann verbindlich, wenn diese vom AN gesondert schriftlich anerkannt werden.
3.4. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
3.5. Ist nichts anderes vereinbart ist für Umfang und Ausführung der Leistung die Auftragsbestätigung des AN maßgebend.
3.6. Nachträgliches Bekanntwerden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des Auftraggebers, berechtigt den Auftragnehmer, vom Liefervertrag zurückzutreten bzw. Sicherstellung zu verlangen. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Der dem Auftragnehmer daraus entstandene Schaden ist vom Auftraggeber zu ersetzen.

4. Pläne und Unterlagen

4.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthalten Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
4.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des AN. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.
4.3. Einreichunterlagen werden im Zuge der genauen Festlegung der Baulichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Kommt es zu keiner Auftragserteilung, behält sich der AN das Recht vor diese Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
4.4. Sämtliche Unterlagen, wie Zeichnungen, enthalten keine statischen Berechnungen sowie auch keine Vorgaben, wie z.B. Baustoffangaben, auch wenn sie in Zusammenhang mit der Anlage stehen. Sämtliche Angaben beziehen sich ausschließlich nur auf den Einbau der eigenen technischen Teile. Die üblichen Bautoleranzen haben in Bezug auf eigene Angaben keine Gültigkeit.

5. Software

5.1. Steuerungsprogramme, die den Betrieb der gelieferten Anlage regeln, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Mit der vollständigen Bezahlung des apparativen Lieferumfanges erhält der Auftraggeber ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für sein anlagenbezogenes Steuerungsprogramm.
5.2. Lässt der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen an der Software vornehmen, besteht keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung mehr, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.
5.3. Haftung und/oder Gewährleistungsansprüche und/oder Garantieansprüche für Datenverluste jeglicher Art sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Binder Energietechnik Ges.m.b.H., Mitterdorfer Straße 5, 8572 Bärnbach, Austria
Tel.: +43 (0)3142 / 22 5 44, Fax: +43 (0)3142 / 22 5 44-16, E-Mail: office@binder-gmbh.at, **www.binder-gmbh.at**

Bankverbindung: UniCreditBank Austria AG
BIC-Code: BKAUATWW, IBAN: AT21 1200 0100 1199 6609

FN 060765k, Landesgericht Graz
Geschäftsführer: Dr. Gerhard Glinzerer

UID-Nr.: ATU30396309, EORI Nummer: ATEOS1000003591

5.4. Die Beweispflicht liegt beim Auftraggeber.

5.5. Soweit Änderungen oder Erweiterungen zu einem Mehraufwand bei der Suche oder Beseitigung von etwaigen Störungen an der Anlage führen, ist dieser Mehraufwand vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.

5.6. Der Fernwartungszugriff (sofern eine solche Möglichkeit vertraglich vereinbart wurde) muss für den Auftragnehmer während der gesamten Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit, bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung uneingeschränkt möglich sein.

6. Gefahrenübergang

6.1. Sollte der AG aus Gründen, die der AG verursacht hat, die Anlagenteile nicht abholen können, findet zum geplanten Abholtermin (wenn Lieferung vereinbart zum geplanten Liefertermin) der Gefahrenübergang statt. Der AN behält sich die Verrechnung von Lagerkosten vor.

6.2. Wurde die Lieferung und Montage durch den AN vereinbart geht die Gefahr spätestens nach erfolgter Inbetriebnahme, aller spätestens aber ab Zueignung des Nutzens der Anlage durch den AG über.

6.3. Erfolgt die Inbetriebnahme durch die der Montage nachfolgenden Arbeiten des Auftraggebers oder durch ein vom Auftraggeber beauftragtes Unternehmen (z.B. Elektrische Verkabelung, Wasserseitiger Anschluss und dergleichen) mehr als 6 Wochen nach Montageende gilt der Gefahrenübergang mit Ende der Montage durch den Auftragnehmer als vollzogen.

6.4. Verzögert sich die Versendung bzw. Abnahme aus Gründen, welche der Sphäre des AG zuzurechnen sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Lieferbereitschaft vom AN auf den AG über.

7. Lieferfrist

7.1. Mangels abweichender Vereinbarung gilt die im Auftrag vereinbarte Lieferzeit ab Eingang der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Aufstellungsplanung beim AN und nach Eingang der bis dahin vereinbarten Zahlung.

7.2. Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

7.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des AN eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Artikel 21 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

7.4. Hat der AN einen Lieferverzug verschuldet, so kann der AG entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

7.5. Wurde die in Artikel 7.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des AN nicht genützt, so kann der AG durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der AG hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für nicht verwendbare Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem AG, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des AN verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der AG dem AN zurückzustellen.

7.6. Nimmt der AG die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des AN verschuldet, so kann der AN entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der AN die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des AG vornehmen. Der AN hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

7.7. Andere als die in Art. 7 genannten Ansprüche des AG gegen den AN aufgrund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

7.8. Mit einer allfälligen Besichtigung der Baustelle durch den Auftragnehmer oder der Akzeptanz der Vertragsbestandteile ist keine Haftungsübernahme des Auftragnehmers für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Leistungsbeschreibung verbunden.

7.9. Sollte die Montage im Angebot nicht pauschaliert sein, so wird diese auf Zeitnachweis zu den Montagebedingungen (Artikel 1.4) durchgeführt.

7.10. Sollte die Inbetriebnahme im Angebot nicht pauschaliert sein, so wird diese auf Zeitnachweis zu den Inbetriebnahme Bedingungen (Artikel 1.5) durchgeführt.

8. Versand- und Transportbedingungen

8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware als „ab Werk“ (EXW) (gem. der Incoterms® 2020) verkauft (Abholbereitschaft).

8.2. Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich laut Beurteilung des AN als zweckmäßig erweisen.

8.3. Werden Anlagenteile, wenn nicht zuvor vereinbart, auf Wunsch des AG einzeln verschickt, werden die daraus entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

9. Aufstellung und Montage durch den Auftragnehmer

9.1. Ist Transport und Montage des Lieferumfanges durch den Auftragnehmer vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dazu erforderlichen bauseitigen Vorkehrungen ordnungsgemäß und termingerecht zu erfüllen.

9.2. Vor Beginn der Montage müssen alle Maurer- Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

9.3. Muss die Montage infolge mangelndem Fortschritt der Maurer- Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten unterbrochen werden, hat der Auftraggeber den nicht montieren Leistungsumfang sachgemäß einzulagern und alle Maßnahmen dafür zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

9.4. Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals hat der Auftraggeber zu tragen.

10. Leistungsumfang

10.1. Nicht zum Leistungsumfang gehören Arbeiten und Lieferungen die erforderlich sind, aber nicht ausdrücklich im Angebot oder Auftrag angeführt wurden, insbesondere:

- Stemm- und Putzarbeiten
- Elektroinstallationen vom Schaltschrank zu den Motoren inkl. Anschluss an den Klemmen im Schaltschrank sowie an den Motoren, Endschaltern, Thermostaten, usw. und sonstige Leistungen.
- Beistellung von Gerüst und Hebezeug für Abladung, Einbringung und Montage.
- Dach- Wandeinfassungen bzw. Eindichtung von erforderlichen Durchbrüchen.
- Begehungen, Übergänge, Stiegen, Abdeckungen.
- Frisch- und Abwasserleitung.
- Heizungsanschluss für Vorlauf, Rücklauf und sonstige Anschlüsse.
- Sämtliche bauliche Arbeiten, wie Bodenkanäle, Fundamentarbeiten usw**.**

10.2. Der AG hat bereitzustellen bzw. zu errichten: Baustelle in gesäubertem, regendichten, zugfreien, wasserfreien Zustand, Mindesttemperatur +5°C.

- Wird der Schamott extra angeliefert so muss dieser in einem trockenen Raum, mit einer Mindesttemperatur von +5°C gelagert werden, da sonst keine Gewährleistung für die Schamottierung übernommen wird.
- Abladung der Feuerungsanlage sowie des Pufferspeichers mit Kran oder Stapler.
- Kompetente Helfer (großjährig, deutschsprachig, schwindelfrei, arbeitsfähig und arbeitswillig) für die komplette Zeit der Montage und Inbetriebnahme.
- Maurer- und Stemmarbeiten.
- Komplette Wasseranschlussarbeiten ab dem Vor- und Rücklauf bzw. Löschwasserventile etc. inklusive aller dazu notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen und Pumpen**.**
- Komplette elektrische Installationsarbeiten (Verkabelungsarbeiten) vom Schaltschrank zu den Anlagenkomponenten inkl. Material und Anschluss an den Klemmen, Motoren, Endschalter usw.
- Isolierarbeiten jeglicher Art (z.B. Rauchrohre, Wasserleitung, Heizungsrohre etc.).
- Abdichtungs- und Spenglerarbeiten an Mauer- und Dachdurchbrüchen.
- Lärmschutzmaßnahmen jeglicher Art (z.B. bei der Montage, Inbetriebnahme oder im weiteren laufenden Betrieb).
- Freie Zufahrt zur Baustelle und befestigter Untergrund zum Befahren für schwere LKWs (Gewicht 40t, Fahrzeugbreite 3,20m), Montagefahrzeuge und Autokräne mit Schwenkung bis zur Heizraumtür.
- Zugangsmöglichkeit zur Baustelle für 12 Stunden pro Tag für unser Montagepersonal.
- Der Kamin wird vorab direkt auf die Baustelle angeliefert. Für die Abladung sowie eine sichere Unterbringung ist zu sorgen.
- Baugerüst, Hebebühne bzw. Montagekräne.
- Baustrom 230 und 400 Volt – unmittelbar (max. 15 m) an den Arbeitsstellen.
- Ausreichend Brennstoff zum Anfeuern der Anlage.
- Gleichzeitiges Arbeiten verschiedener ausführender Firmen in unserem Arbeitsbereich (Heizraum, E-Raum, Austragung etc.) ist nur nach schriftlicher Freigabe und Absprache mit dem AN zulässig.
- Schutz bzw. Abdeckung von Einrichtungen bzw. Baulichkeiten, welche durch unsere Arbeiten gefährdet sind (z.B. Fliesen, Fenster etc.).
- Versperrbarer Raum zur Unterbringung von Anlagenteile bzw. Werkzeug etc.
- Weiteres notwendiges Hilfspersonal (z.B. für die Einbringung der Kessel- und Anlagenteile etc.).
- Anschluss des Brenners (wenn im Lieferumfang enthalten).

10.3. Es werden technische Änderungen, die weder die Funktion noch die Leistung der Anlage beeinflussen, vorbehalten.

11. Befugnisse der Monteure und Inbetriebnahmetechniker

11.1. Die Monteure (Montagepersonal) des Auftragnehmers sind nicht befugt, zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen abzugeben. Des Weiteren sind sie nicht befugt zur Ausführung von Arbeiten, deren Leistungen der Auftragnehmer nicht vertraglich übernommen hat und sind nicht berechtigt mündliche Bestellungen oder Mängelrügen entgegenzunehmen.

11.2. Für Arbeiten, die das Personal des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftraggebers ohne Wissen des Auftragnehmers durchführt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

11.3. Der Auftragnehmer macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Personal des Auftragnehmers nur den Lieferumfang des Auftragnehmers in Betrieb setzen darf und für jede weitere Handlung die Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen ist.

11.4. Inbetriebnahmetechniker sind befugt eine Abnahme der Leistung mit dem AG durchzuführen.

12. Abnahmeprüfung und Übernahme

12.1. Sollte ein Probebetrieb vereinbart worden sein, so gilt dieser jedenfalls 3 Monate nach der ersten Warminbetriebnahme als beendet, auch wenn eine förmliche Beendigung vereinbart wurde.

12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Entspricht die Ware augenscheinlich nicht dem Lieferschein oder weist diese sichtbare Mängel auf, ist dies durch den AG sofort auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken. Unterlässt er dies, gelten Lieferung und Leistung als genehmigt.

12.3. Eine nicht fristgemäße Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers.

12.4. Die Abnahme der Leistung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart im Zuge der Inbetriebnahme des Leistungsumfanges.

12.5. Kommt der AG der Aufforderung zur Abnahme ohne wichtigen Grund nicht nach oder verweigert der AG diese ohne wichtigen Grund gilt der Vertragsgegenstand als mängelfrei ab- und in Betrieb genommen. Als wichtiger Grund gilt nur ein solcher, der auch eine Vertretung des AG bei der Abnahme verunmöglicht.

12.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferumfang spätestens bei Abnahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen, zu untersuchen und durch Aufnahme in das Abnahmeprotokoll zu rügen. Mängel und Fehler, die nicht im Abnahmeprotokoll aufscheinen, jedoch bereits bei Abnahme erkennbar sind, gelten als genehmigt und der Lieferumfang diesbezüglich als mängel- bzw. fehlerfrei.

12.7. Geringfügige Mängel oder Mängel die die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht die Abnahme zu verweigern. Besteht Meinungsverschiedenheit, ob ein Mangel bzw. ein geringfügiger Mangel im Sinne dieses Vertragspunktes vorliegt, ist der Auftragnehmer berechtigt im eigenen Ermessen einen unabhängigen, in Österreich oder im Land der Leistungserbringung gerichtlich beeideten Sachverständigen auszuwählen und mit der Erstellung eines Gutachtens zur Klärung dieser Frage zu beauftragen. Das Ergebnis des Gutachtens ist für beide Vertragsteile bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt der Auftraggeber, sofern laut Gutachter keine oder nur ein geringfügiger Mangel vorliegt. Ansonsten trägt der Auftragnehmer die Kosten. Der Auftraggeber hat dem Gutachter uneingeschränkten Zutritt zum Lieferumfang und allen sonst für die Gutachtenerstellung notwendigen Örtlichkeiten sowie Einsicht in die erforderlichen Dokumente zu gewähren. Verweigert der Auftraggeber den Zutritt oder die Einsichtnahme, gilt die Abnahmeverweigerung als unberechtigt.

12.8. Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

13. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln (versteckte Mängel)

13.1. Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der AG zu rügen (analoges Vorgehen wie in Punkt 12) sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Fristen auf Gewährleistung gemäß Punkt 18).

14. Preis

14.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Lager des AN ohne Verladung, Verpackung, Entsorgung, Zölle und Versicherung exkl. MwSt.

14.2. Die in den allgemeinen Unterlagen des Auftragnehmers aufgeführten Preise (Preislisten) können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

14.3. Im Angebot enthaltene Preise gelten 90 Tage ab Angebotsdatum. Die Preise werden in EURO angegeben. Die Preise basieren auf den heutigen Material- und Lohnkosten. Sollten sich diese bis zur Lieferung ändern, behält sich der AN eine Berichtigung vor.

14.4. Angebote werden vorbehaltlich der Abklärung der Steuerschuld gelegt. Eventuelle Steuern (inkl. Ertragssteuern) und Gebühren sind im Angebotspreis nicht enthalten und vom Auftraggeber zu tragen und zu entrichten.

14.5. Sofern der Auftraggeber Änderungen im Liefer- und Leistungsumfang wünscht, ist der Auftragnehmer zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sofern diese Leistungen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses keine Berücksichtigung gefunden haben, gelten die marktüblichen Preise als angemessen. Preise für allfällige Nachträge sind immer neu zu vereinbaren. Dies gilt für Mehrleistungen jedweder Art, Abänderungen von bereits gefertigten Anlagenteilen als auch für den Planungsmehraufwand der durch nachträgliche Änderungen von Maschinen- und Geräteaufstellungen sowie Plänen hervorgerufen wird. Liefer- und Pönale Termine ändern sich daher entsprechend und sind im beiderseitigen Einvernehmen neu festzulegen.

14.6. Bei vollständigen oder mehr als 50%igem Entfall einzelner Leistungen des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages in der Höhe von 25% des geschätzten Leistungsausfalls bzw. 35% bei vollständigen Leistungsausfall und es steht dem Auftragnehmer desweiteren frei, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Zahlungsbedingungen

15.1. Die Zahlungen sind, entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

15.2. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt mit eigenen Forderungen welcher Art auch immer gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

15.3. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder gegenzurechnen.

15.4. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.

15.5. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der AN entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
d) sofern aufseiten des AG kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 21 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

15.6. Der AG hat jedenfalls dem AN als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

15.7. Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 15.5 der AG die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Auftragnehmer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der AG hat über Aufforderung des AN bereits gelieferte Ware dem AN zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen (Demontage, Rückholkosten, Transport, Manipulationskosten etc.) zu erstatten, die der AN für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der AN berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem AG zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

15.8. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

15.9. Wenn eine Gewährleistungsbürgschaft / Gewährleistungsbankgarantie als Haftrücklass für die Behebung von Mängeln aus dem Titel der Gewährleistung vom Auftragnehmer ausgestellt wird ist diese maximal begrenzt in Summe der Höhe nach

mit 5% der Nettoauftragssumme. Diese Bürgschaft/Garantie beginnt frühestens mit dem Tage der vollständigen Gutschrift des verbürgten Betrages und der vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung auf ein Konto einer Hausbank des Auftragnehmers und erlischt automatisch spätestens mit Ende der Verjährungsfrist aus der Gewährleistung.

16. Zurückbehaltungsrecht

16.1. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt ist der Auftragnehmer berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen und Leistungen auszuüben.

16.2. Ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den Kaufpreis bzw. den Werklohn durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG behält sich der AN das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der AN ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der AG hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG gehalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

17.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch aufrecht wenn die Lieferung, oder Teile daraus, in einem Gebäude eingebaut, verändert, weiterverarbeitet oder weiterveräußert wurden.

17.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei sonstiger Haftung, dem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers in seinem jeweiligen Lieferland Rechtsgültigkeit zu verschaffen.

17.4. Bei Drittfinanzierung des Projektes durch eine Bank des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer bei Übergang des Eigentums an die Bank durch die vollständige Bezahlung (Besitzanweisung) keinerlei Haftung, welcher Art auch immer gegenüber der drittfinanzierenden Bank bzw. dem Auftraggeber aus diesem Rechtsgeschäft mit der Bank.

18. Gewährleistung

18.1. Der AN ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der AN für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.

18.2. Voraussetzung für die gesamten Gewährleistungsansprüche ist, dass

- die Betriebsanleitung eingehalten wird
- jährlich ein Jahresservice durch den AN oder einem durch den AN autorisierten Partner durchgeführt wird
- die Anlage laut den vereinbarten Bedingungen sowie mit den gesetzlich zugelassenen Brennstoffen betrieben wird.
- keine Beschädigungen die auf unsachgemäße Betriebsführung zurückzuführen sind, erfolgen.

18.3. Es wird folgendes vereinbart:

- 5 Jahre Gewährleistung für den Kesselblock unter der Voraussetzung das:
  - Der AG die Kesselwasservorgaben des AN einhält und die Einhaltung auf Verlangen des AN nachweist.
  - Der AG die Brennstoffvorgaben des AN einhält und die Einhaltung auf Verlangen des AN nachweist.
- 2 Jahre Gewährleistung für alle restlichen mechanischen Komponenten (z.B. Mechanische Schieber, Hydraulikpumpen des Hydraulikaggregates, Schubbodenunterkonstruktion und die Schubbodengitter, Hydraulikzylinderrohr und Kolbenstange, Verkleidung, Isolierung, Kamin, Rauchrohre, Ventilatoren Flügel, Schnecken, Kanäle, Kettenräder, Ketten sowie die komplette Schamottierung.
- 2 Jahre Gewährleistung für alle Elektro- und Elektronikteile (extern montiert als auch im Schaltschrank) (z.B. Endschalter, Fühler, Motore, Sensoren, Stellantriebe, Magnetventile, etc.)

18.4. Ausnahmen von der Gewährleistung:

- Verschleißteile (z.B. Rostelemente, Dichtungen und Manschetten, bewegliche Teile, Lager, flexible Übergänge, Hydraulikschläuche, Schwingungsdämpfer, etc.)
- Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköl, Schmierfette, etc.)
- Normaler, natürlicher Verschleiß von feuerfesten Auskleidungen (Schamottierungen) die zu keiner Funktionsstörung führen (z.B. geringer Oberflächenabtrag, Kantenabtrag, Rissbildung, etc.)

18.5. Die Übergabe der Anlage und der Beginn des Gewährleistungsanspruches erfolgt mit der Unterfertigung des Einschulungs- und Übergabeprotokolls vom AG (Auftraggeber) oder Endkunden, jedoch spätestens 60 Tage nach der Auslieferung.

18.6. Der AG kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem AN unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete AN muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom AN zu beheben sind, nach seiner Wahl:

e) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;

f) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen; g) die mangelhaften Teile ersetzen;

18.7. Lässt sich der AN die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der AG, falls nichts anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transports. Die Rücksendung der nachgebesserten Teile an den AG erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des AN.

18.8. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Teile stehen dem AN zur Verfügung.

18.9. Für die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

18.10. Die Gewährleistungspflicht des AN gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der technischen Vorgaben und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: Schlechter Aufstellung durch den AG oder dessen Beauftragten, schlechte Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des AN ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den AN oder dessen Beauftragten, normaler Abnützung.

18.11. Für diejenigen Teile, die der AN von dem vom AG vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der AN nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird die Ware vom AN auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des AN nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des AG erfolgte. Der AG hat in diesen Fällen den AN bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

18.12. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der AN keine Gewähr.

18.13. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der AN keine weitgehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

18.14. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer wegen Verletzung seiner Schutzrechte schad- und klaglos zu halten. Ändert oder erweitert der Auftraggeber das gelieferte System, Software oder Teile davon oder lässt er solche Änderungen oder Erweiterungen durch Dritte vornehmen, so erlischt insoweit die Haftung und/oder der Gewährleistungsanspruch und/oder der eventuell bestehende Garantieanspruch für die gesamte gelieferte Anlage.

19. Haftung

19.1. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für nachweisliche Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für den positiven Schaden und maximal der Nettoauftragssumme und maximaler Deckelung gemäß Punkt 20. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Personenschäden, Vertragseinbußen, reine Vermögensschäden oder jeden anderen wirtschaftlichen, indirekten oder direkten Folgeschaden etc., ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer im Voraus auf die Möglichkeit solcher Schadensfolgen hingewiesen wurde.

19.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für mögliche Schäden (Korrosion) verursacht durch mit Chlor, Schwefel und /oder Ammoniak etc. (Landschaftspflegeholz, Streusalzeintrag) und / oder Alkalielementen wie Kalium und Natrium etc. (Stroh- und Ganzpflanzenbrennstoff) verunreinigten Brennstoff oder jedweden anderen Schaden für den sich eine Haftung des Auftragnehmers nicht durch zwingendes Recht gesetzlich ergibt. Des Weiteren gilt die ÖNORM M 7133, insbesondere Punkt 3.5.

19.3. Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Auftragnehmer verjähren ausnahmslos soweit diese nicht innerhalb von 6 Monaten ab Schadenseintritt bzw. ab Möglichkeit der Kenntniserlangung des Schadenseintrittes durch den Auftraggeber gerichtlich geltend gemacht wurden. Vergleichsgespräche führen nicht zur Hemmung dieser Frist. Eine Inanspruchnahme des Auftragnehmers ist jedenfalls ausgeschlossen sofern dieser nicht unverzüglich und vollständig über den Eintritt, die Art und den Umfang des Schadens vom Auftraggeber schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde und ihm ausreichend Gelegenheit eingeräumt wurde den Schaden und die haftungsbegründenden Umstände auch vor Ort unbeeinträchtigt zu prüfen.

19.4. Voraussetzung jedweder Haftung des Auftragnehmers ist die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber, insbesondere der vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.

19.5. Eine Haftung ist nur bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter normalen Bedingungen möglich. Bei Beistellung von Ausführungsunterlagen seitens des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer nicht für deren Richtigkeit, sondern nur für eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß den Angaben.

19.6. Sofern der Auftragnehmer mangels geeigneten Personals oder wegen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Arbeiten rechtzeitig auszuführen, so begründet dies keinerlei Ansprüche seitens des Bestellers. Der Auftragnehmer wird dadurch von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit. Kann bei einem Schadensfall der Verursacher nicht festgestellt werden ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

19.7. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

19.8. Die Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen, sowie die Baubewachung, Baustellensicherheit und die brandsicherheitstechnischen Vorkehrungen und Pflichten, werden vom Auftraggeber übernommen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, beizuschaffen und dem Auftragnehmer so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer möglich ist. Für sämtliche bauseitigen Leistungen und Ausführungen (Auftraggeber-Seite) wird eine wie immer geartete Gewährleistung / Garantie oder Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

19.9. Jedwede Haftung des Auftragnehmers erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers, der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer schriftlich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen oder an der Betriebssoftware Änderungen, Anpassungen oder Instandsetzungen vornimmt.

19.10. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des AN über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstige gegebenen Hinweise erwarten werden kann.

20. Deckelung

20.1. Eine Haftung des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich soweit Deckung durch eine Haftpflichtversicherung besteht und begrenzt sich auf die Dauer der einfachen Gewährleistungsfrist. Die Summe der Haftung ist der Höhe nach begrenzt mit der Nettoauftragssumme, maximal aber der Deckungssumme durch die Versicherung des Auftragnehmers.

20.2. Der Ersatz von Einzelschäden unter einer Schadenshöhe von 1.500,00 durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

20.3. Vertragsstrafen (für Verzug, Schlechterfüllung und dergleichen) sind, wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart ausgeschlossen. Anderenfalls sind diese jedenfalls mit 0,1 % der Nettoauftragssumme pro abgelaufenen Werktag, insgesamt kumulativ aber mit 5% der Nettoauftragssumme begrenzt. Der Auftraggeber muss nachweisen, dass der Auftragnehmer diese verschuldet hat und dafür ursächlich war. Im Zweifel ist eine Ursächlichkeit des Auftragnehmers ausgeschlossen.

21. Entlastungsgründe

21.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und

unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AG kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AN unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigten Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig.Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AG und AN am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

22. Datenschutz

22.1. Der AN ist berechtigt, personenbezogene Daten des AG im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

22.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

22.3. Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, Abbildungen, Muster, Konstruktionszeichnungen und dergleichen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen. Weiters ist dem Auftraggeber jede – sei entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers untersagt.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

23.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers (Bärnbach, Österreich) örtlich zuständige österreichische Gericht.

23.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

23.3. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das UN-Kaufrecht (CISG) sind nicht anwendbar.

23.4. Wird eine Klage, aus welchen Rechtsgrund auch immer, durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bei einem Gericht eingebracht, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, ohne daraus schadenersatzrechtlich in Anspruch genommen werden zu können.

24. Sonstiges

24.1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des AN, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

24.2. Irrtümer und technische Anpassungen, sowie Übersetzungsfehler bleiben vorbehalten. Es kann anlässlich der Projektierung durch den Auftragnehmer zu Änderungen von Parametern in Abweichung zu Ausschreibungen / Leistungsverzeichnissen etc. zur Optimierung der Anlage kommen.

24.3. Die für die Erstellung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden ausschließlich durch den AG erwirkt und sind die daraus entstehenden Kosten von diesem zu tragen.

24.4. Der AG hat sein Bedienpersonal, sowie sämtliche Personen, welche Zugang zur Anlage haben, über diese Bedingungen umfassend aufzuklären, diese umfassend auf Grundlage der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu schulen und nur geeignetes Bedienpersonal einzusetzen. Für Bedienfehler schließt der AN jedwede Haftung aus.

24.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung in Kraft treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.